



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 15. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

142. Kundmachung

Kundmachung Zweitwohnsitz- und
Wohnungsleerstandsabgabe, Zuschlagsabgabe

GZ: 04/03/136334/2022/007

- 1. Zweitwohnsitzabgabe**
- 2. Wohnungsleerstandsabgabe**
- 3. Zuschlagsabgabe, Aufhebung**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 beschlossen:

Verordnung

über die Erhebung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze
(Kommunalabgabe Zweitwohnsitz)

Abgabenausschreibung

§ 1

Die Stadt Salzburg schreibt gemäß § 1 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz - ZWAG, LGBl Nr 71/2022 eine Zweitwohnsitzabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes aus.

Höhe der Abgabe

§ 2

Die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe wird gemäß § 7 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz - ZWAG jährlich wie folgt festgesetzt:

für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Zweitwohnsitzabgabe
bis 40 m ²	400 €
> 40 bis 70 m ²	700 €
> 70 bis 100 m ²	1.000 €
> 100 bis 130 m ²	1.300 €
> 130 bis 160 m ²	1.600 €
> 160 bis 190 m ²	1.900 €
> 190 bis 220 m ²	2.200 €
> 220 m ²	2.500 €



Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 3

Dieser Beschluss tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 beschlossen:

Verordnung

über die Erhebung einer Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz
(Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Abgabenausschreibung

§ 1

Die Stadt Salzburg schreibt gemäß § 1 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz - ZWAG, LGBl Nr 71/2022 eine Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz als ausschließliche Gemeindeabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes aus.

Höhe der Abgabe

§ 2

Die Höhe der Abgabe auf Wohnungen ohne Wohnsitz wird gemäß § 13 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz - ZWAG jährlich wie folgt festgesetzt:

für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Wohnungsleerstandsabgabe	
	für Neubauwohnungen	für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	800 €	400 €
> 40 bis 70 m ²	1.400 €	700 €
> 70 bis 100 m ²	2.000 €	1.000 €
> 100 bis 130 m ²	2.600 €	1.300 €
> 130 bis 160 m ²	3.200 €	1.600 €
> 160 bis 190 m ²	3.800 €	1.900 €
> 190 bis 220 m ²	4.400 €	2.200 €
> 220 m ²	5.000 €	2.500 €

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 3

Dieser Beschluss tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2023 in Kraft.



Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 beschlossen:

Der Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. September 2020, Amtsblatt Nr. 110/2020 über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe nach § 2 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020 wird zum 1. Jänner 2023 aufgehoben, mit der Maßgabe, dass sie auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände weiterhin anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Molnar



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>